

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3008 Bern

pascal.coullery@bsv.admin.ch

Bern, 6. Juli 2017

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des AHVG und weiterer Gesetze Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen die Absicht, die Aufsicht und Governance in der 1. Säule zu verbessern. Obschon die AHV über eine Verwaltungsstruktur verfügt, die gut funktioniert und in den letzten Jahren kaum Unrechtmässigkeiten zu Tage getreten sind, erachten wir Modernisierungsschritte als nötig.

Anpassungen im Bereich der AHV

Stärkung der Aufsicht über die AHV

Wir unterstützen die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, um von der heutigen weitgehend reaktiven Aufsichtspraxis wegzukommen und stattdessen eine wirkungs- und risikoorientierte Aufsicht einzuführen.

Governance der AHV

Die von der Eidg. Finanzkontrolle empfohlene Ausgliederung der bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführten Ausgleichskassen in selbständige öffentliche Anstalten erachten wir als nicht angezeigt. Wir befürworten es, dass der Bundesrat dieser empfohlenen Neuorganisation nicht folgt.

Besonders wichtig erscheint uns, dass die heute in vielen Kantonen tätigen Sozialversicherungsanstalten (SVA) eine bundesgesetzliche Grundlage erhalten. Nebst der Verpflichtung, die SVA als
eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen, würden wir jedoch noch weitere Governance-Grundsätze für die SVA in der AHV-Gesetzgebung aufnehmen. Aufgrund der Kumulation
von Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen sind die SVA von grosser
Bedeutung für die Arbeitnehmenden. So müsste etwa sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit dieser Anstalten gewährleistet ist. Dafür braucht es unseres Erachtens Bestimmungen
über die Zusammensetzung des obersten Organs dieser Anstalten. Wir möchten deshalb anregen, den Art. 61 Entw. AHVG dahingehend zu ergänzen, dass im obersten Organ die Sozialpartner angemessen vertreten sein sollten. Erst so kann gewährleistet werden, dass die Interessen

der Versicherten und der Arbeitgeber in der Ausgestaltung der Tätigkeiten vertreten sind und so die Unabhängigkeit gewahrt wird.

Mit den weiteren Anpassungen, wie etwa der Verpflichtung, ein Qualitätsmanagementsystem vorzuweisen, ist der SGB einverstanden.

Steuerung und Aufsicht über Informationssysteme

Für das gute Funktionieren der AHV sind leistungsstarke Informatiklösungen ausschlaggebend. Aufgrund ihrer dezentralen Organisationsstruktur braucht es koordinierende Regelungen über den elektronischen Datenaustausch, die Finanzierung der Entwicklung sowie der Einhaltung von Mindeststandards.

Wie bereits im Rahmen von Vernehmlassungsantworten zu den Entlastungsprogrammen des Bundes dargelegt, ist der SGB nicht einverstanden, dass die Aufsichtstätigkeit des Bundes über die AHV über den AHV-Ausgleichsfonds zu vergüten ist. Die Finanzierung von Entwicklung und Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch die AHV, sofern sie wie die Ausgleichskassen den Versicherten oder den Arbeitgebern Erleichterungen bringen, geht unserer Meinung nach zu weit. Eine solche Finanzierung über die Mittel der AHV ist nur gerechtfertigt, wenn das Informationssystem Erleichterungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bringen. Art. 95a Abs. 2 lit. c Entw. AHVG muss kumulativ formuliert werden.

Anpassungen im Bereich der 2. Säule

Aufgaben des PK-Experten

Die in Art. 52e Abs. 1 Entw. BVG aufgeführten neuen bzw. präzisierten Aufgaben des PK-Experten erachten wir als nicht nötig. Es obliegt dem obersten Organ, für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung zu sorgen. Dafür gibt es die nötigen Berichte oder Berechnungen beim PK-Experten in Auftrag. Eine automatische Berichterstattung seitens des PK-Experten beschneidet die Kompetenzen des obersten Organs und würde zu einer beträchtlichen Steigerung der Verwaltungskosten führen.

■ Übernahme / Bildung von Rentnerbeständen

Für den SGB ist klar, dass die heutige Situation, in welcher Vorsorgeeinrichtungen immer wieder ihren Bestand an Aktivversicherten in eine neue Vorsorgeeinrichtung überführen und den Rentnerbestand in der alten Kassen belassen, zu stossenden Fällen führen kann. Denn damit wird das in der beruflichen Vorsorge wichtige Prinzip der Kollektivität umgangen. Die Bildung von Rentnerkassen muss in der beruflichen Vorsorge möglichst verhindert werden. Wir unterstützen daher den vorgeschlagenen Art. 53e^{bis}. Wir möchten jedoch anregen, dass darunter auch die Bildung von Rentnerkassen reguliert wird.

Verbesserung der Kontrolle zum Einbringen von Freizügigkeitsleistungen

Per Ende 2014 befanden sich rund 44 Mrd. Franken in Freizügigkeitseinrichtungen. Diese hohe Summe zeigt deutlich, dass allzu häufig das Freizügigkeitsguthaben nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht wird. Wir erachten es aus sozialpolitischen Gründen als wichtig, dass bei einem Vorsorgeverhältnis die Freizügigkeitsleistungen vollständig eingebracht werden. Der nun vorgeschlagenen Lösung stehen wir aber skeptisch gegenüber. Wenn jede Pensionskasse bei Eintritt einer versicherten Person Informationen bei der Zentralstelle 2. Säule über allfällige Frei-

zügigkeitsguthaben einholen soll, erhöht sich der Verwaltungsaufwand der Pensionskassen enorm. Vielmehr muss die Information der Versicherten verbessert werden. Es braucht seitens der Pensionskassen klare, einfache Informationsschreiben über die Vorteile eines Einbringens der Freizügigkeitsleitungen. Des Weiteren müssen die fiskalischen Anreize für die Auszahlung von Alterskapitalien bei der Pensionierung beseitigt werden. So kann das bewusste Parkieren von Altersguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen unbürokratisch eingedämmt werden.

Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden der 2. Säule

Wir unterstützen den Vorschlag, dass kantonale Exekutivmitglieder nicht Einsitz in die obersten Organe regionaler Aufsichtsbehörden nehmen dürfen. Die personelle Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden von den Kantonen muss gewährleistet sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner

Präsident

Doris Bianchi

Stellv. Leiterin SGB-Sekretariat